



## Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen vom 4. Dezember 2020

### Protokolle

**:::** Das Beschluss-Protokoll und das Detail-Protokoll vom 24. September 2020 werden diskussionslos genehmigt.

### Traktandum 1: Anpassung Tarifordnung zum Wasserreglement

**:::** Die Mengengebühr gemäss Ziffer 2.3 der Tarifordnung zum Wasserreglement wird auf CHF 1.00 pro m<sup>3</sup> bezogene Wassermenge reduziert.  
Die Tarifierpassung wird rückwirkend auf den 1.1.2020 wirksam.

### Traktandum 2: Anpassung Tarifordnung zum Abwasserreglement

**:::** Die Mengengebühr gemäss Ziffer 2.2 der Tarifordnung zum Abwasserreglement wird auf CHF 1.50 pro m<sup>3</sup> bezogene Wassermenge reduziert.  
Die Tarifierpassung wird rückwirkend auf den 1.1.2020 wirksam.

### Traktandum 3: Budget 2021

**:::** Das Budget 2021 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 442'100.00 und einer Nettoinvestition von CHF 925'000.00 wird einstimmig genehmigt.  
Der Gemeindesteuersatz natürlicher Personen verbleibt pro 2021 bei 59 % der Staatssteuer.  
Die Kapitalsteuer juristischer Personen beträgt 0,055 %. Die Ertragssteuer juristischer Personen beträgt 5 %.

### Traktandum 4: Finanzplan 2021-2025

**:::** Der Finanzplan 2021-2025 wird zur Kenntnis genommen.

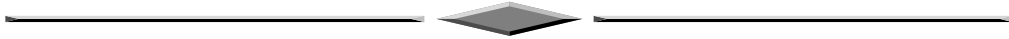
### Traktandum 5: Vereinbarung mit dem Zweckverband Forstrevier Ergolzquelle

**:::** Der Antrag von Karl Völlmin um Zustimmung zu der vom Zweckverband Forstrevier Ergolzquelle vorgelegten Dienstleistungsvereinbarung GWL vereinigt 21 Stimmen auf sich.

**:::** Der vom Gemeinderat ausgearbeitete Gegenvorschlag wird mit 19 Stimmen unterstützt und unterliegt somit.

## Traktandum 6: Vergabe Kulturpreis

Der Kulturpreis 2020 wird dem Frauenverein Ormalingen für das vielfältige Engagement zu Gunsten der Allgemeinheit zugesprochen.



### Auszug aus dem Gemeindegesetz

#### **§ 49 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen. ....

<sup>2</sup> Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.

<sup>3</sup> Vom Referendum sind ausgenommen:

- a) Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss
- b) Wahlen
- c) Gemeindebegehren gem. § 49 Abs.1 der Kantonsverfassung
- d) Ablehnungsbeschlüsse
- e) Verfahrensbeschlüsse